



PRÄAMBEL

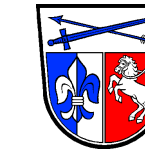
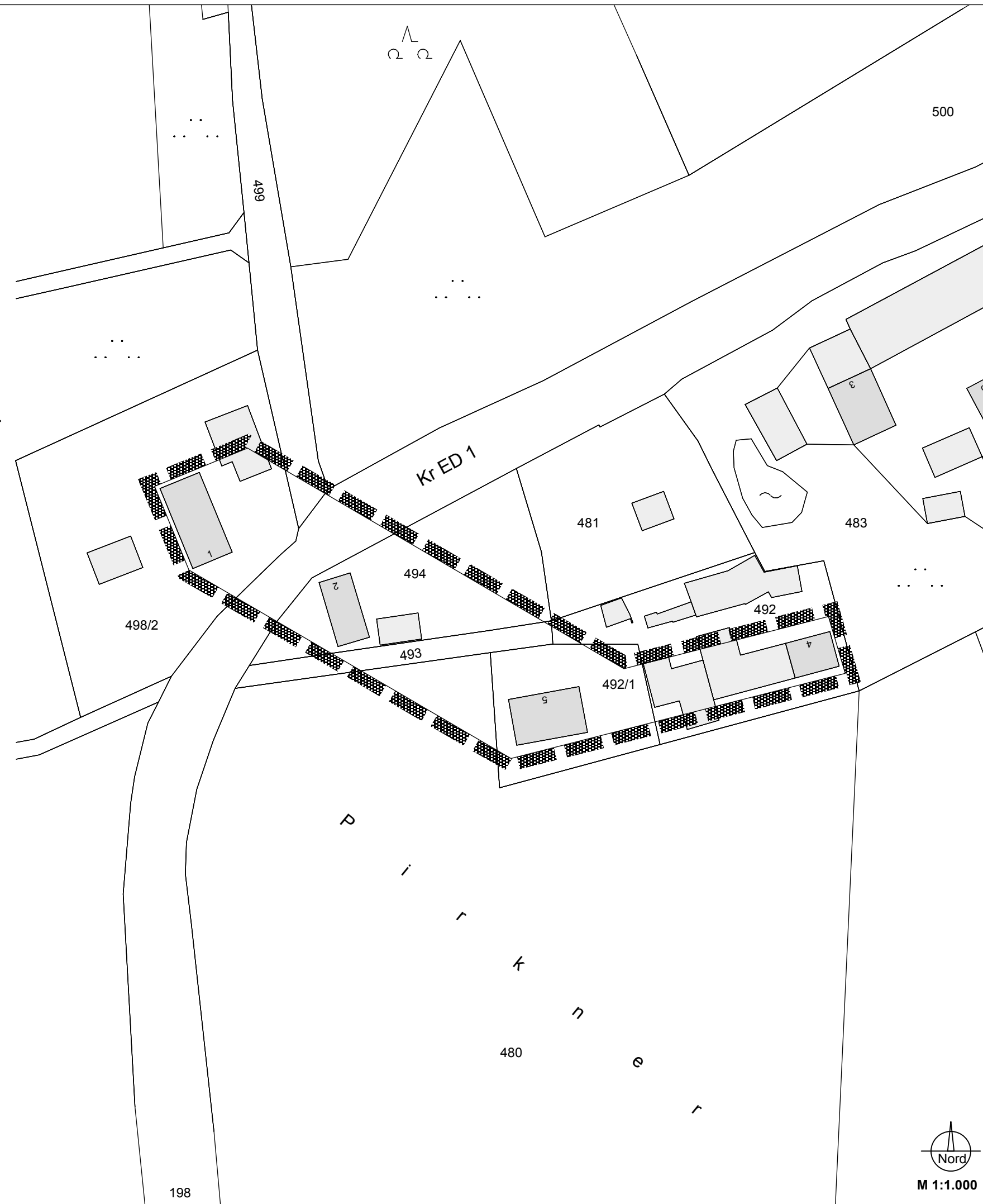
Die Gemeinde Fraunberg erlässt aufgrund § 35 Abs. 6 BauGB und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese Außenbereichssatzung Edersberg.

§1

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 dieser Außenbereichssatzung

§2

Innerhalb der in §1 festgelegten Grenzen kann Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.



Gemeinde Fraunberg Außenbereichssatzung Edersberg

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gefasst am 29. April 2014
Der von der Satzung berührten Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben in der Fassung vom bis
(§35 Abs. 6, §13 BauGB)

Satzungsbeschluss in der Fassung vom am

2. Die Aufstellung der Satzung unterliegt nicht der Genehmigungs- und Anzeigepflicht.
(§246 Abs. 1a BauGB)

Fraunberg, den
1. Bürgermeister Hans Wiesmaier (Siegel)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzungsänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Satzung in der Fassung vom in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Fraunberg, den
1. Bürgermeister Hans Wiesmaier (Siegel)

gefertigt am 19. September 2014
Verfahrensvermerke vom 19. September 2014

architekturbüro pezold · Wartenberg